

kungsorientierten Ziele, die die Bundesregierung im Juni 2011 in ihrem Fachkräftekonzept vereinbart hat. Die Ergebnisse der Initiativen und Maßnahmen, die die Bundesregierung zur Zielerreichung ergriffen hat, werden ab dem Jahr 2012 jährlich nachgehalten (vgl. Publikation des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung“, Juni 2011).

Die gesamtwirtschaftliche (unbereinigte) Lohnlücke zwischen Frauen und Männern, die den Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenlohn männlicher und weiblicher Arbeitnehmer als Prozentsatz des durchschnittlichen Bruttostundenlohns männlicher Arbeitnehmer abbildet („Gender Pay Gap“), hat sich seit dem Jahr 2000 wie folgt entwickelt:

Jahr	Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)	Bun- Neue Länder	Gesamtes Bundesgebiet
2000	22	11	21
2001	21	12	21
2002	21	12	22
2003	21	12	23
2004	20	12	23
2005	20	12	22
2006	24	6	23
2007	24	6	23
2008	25	5	23
2009	25	6	23
2010	25	6	23

Quelle: Statistisches Bundesamt. Zahlen ab 2006 wegen veränderter Datenlage nicht mit Vorjahreswerten vergleichbar.

Der sog. Gender Pay Gap ist auch im internationalen Vergleich ein Indikator für bestehende geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede. Bei seiner Bewertung ist allerdings dessen eingeschränkte Aussagekraft zu beachten, da es sich um einen statistischen Durchschnittsvergleich handelt, der nicht nach Berufen, Erwerbsbiografien und Qualifikationsstufen differenziert. Die Gegenüberstellung von Frauen und Männern mit gleicher Ausbildung und gleicher beruflicher Tätigkeit in der gleichen Wirtschaftsbranche offenbart eine Lohnlücke von 8 Prozent (vgl. Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern, Statistisches Bundesamt, 2011).

36. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Maßgaben muss aus Sicht der Bundesregierung als Verfasserin der entsprechenden Gesetzesänderung (Bundestagsdrucksache 17/4804) ein Einsatz in der Arbeitnehmerüberlassung im Entleihbetrieb erfüllen, um als „vorübergehend“ im Sinne von § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu gelten, und welche juristische Definition liegt dem Begriff „vorübergehend“ zugrunde?

37. Abgeordnete
**Jutta
Krellmann**
(DIE LINKE.)
- Ist zur Erfüllung dieses Kriteriums beispielsweise prinzipiell eine zeitliche Befristung des Überlassungszeitraumes notwendig, oder darf eine Überlassung aus Sicht der Bundesregierung einen bestimmten Zeitraum nicht überschreiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 29. Februar 2012**

Im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist nicht die Bundesregierung, sondern der Deutsche Bundestag für Gesetzesänderungen zuständig. Im Rahmen der Umsetzung der EU-Leiharbeitsrichtlinie mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung – hat der Gesetzgeber in § 1 Absatz 1 Satz 2 AÜG klargestellt, dass das AÜG ein auf eine „vorübergehende Überlassung angelegtes Modell der Arbeitnehmerüberlassung regelt, bei dem die Überlassung an den jeweiligen Entleiher im Verhältnis zum Arbeitsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer vorübergehend ist“ (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4804, S. 8 f.). Der Begriff „vorübergehend“ wird dabei als flexible Zeitkomponente ausgelegt, ohne eine genaue Höchstüberlassungsdauer zu definieren.

Entsprechend dem Wesen einer Klarstellung ist eine Änderung der bestehenden Rechtslage nicht beabsichtigt. Demnach ist auch weiterhin eine nicht von vornherein zeitlich befristete Überlassung von Zeitarbeitnehmern möglich.

38. Abgeordnete
**Yvonne
Ploetz**
(DIE LINKE.)
- Wie viele der insgesamt im Saarland ansässigen Jobcenter oder Agenturen für Arbeit sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter kostenpflichtigen 0180er-Telefonnummern zu erreichen, und in welchem Rahmen bewegt sich die Kostenspanne pro Minute?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 28. Februar 2012**

Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind alle Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) im Saarland unter der örtlichen Festnetznummer zu erreichen.

Für den Bereich der Agenturen für Arbeit hat sich die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen ihrer Reform zur Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit für die bundesweite Einrichtung von Service-Centern entschieden. Seit 2007 existiert eine bundesweit einheitliche Servicrufnummer. Die gewählte Servicrufnummer kostet die Kunden 3,9 Cent pro angefangene Minute aus dem Festnetz. Sie ist damit auf dem deutschen Markt die kostengünstigste Rufnummer aus dem Festnetz auf Minutenbasis.